

## Aus der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 30.09.2024:

### TOP 1: Frageviertelstunde

Ein Mitbürger hinterfragt die Umstellung auf **digitale Wasserzähler**, bezweifelt die Wirtschaftlichkeit und sorgt sich um Datenschutz und Strahlenbelastung. Der Bürgermeister informiert, dass durch die neuen digitalen Zähler, welche gemeinsam mit der Stadt Oppenau beschafft wurden, ein genaueres Ergebnis ermöglicht und die Verwaltungsabläufe deutlich vereinfacht werden. Außerdem liegt die Eichfrist bei diesen Zählern bei zwölf Jahren, also doppelt so lange wie bei den herkömmlichen Zählern. Er sichert zu, die Argumente für den Gemeinderat aufzubereiten. Die eingesetzten digitalen Wasserzähler seien technologisch zukunftsgerichtet, exakt messend, wirtschaftlich sinnvoll, rechtssicher, datenschutzkonform und gesundheitlich unbedenklich. Sie können überdies Informationsmehrwerte bieten, z. B. in der Ermittlung von Leckagen. Um den Einsatz digitaler Wasserzähler rechtlich abzusichern, wird die Verwaltung in der nächsten öffentlichen Gemeinderatssitzung am 21.10.2024 vorschlagen, die Wasserversorgungssatzung der Gemeinde entsprechend zu ändern.

Ein Mitbürger erkundigt sich hinsichtlich einer Weiternutzung der **Schlüsselbadklinik**. Der Bürgermeister informiert, dass weiterhin Interessentengespräche stattfinden.

### TOP 2: Umbau/Neubau Kindergarten St. Bernhard Bad Peterstal;

#### a) Vorstellung der Planungsvarianten

#### b) Vorstellung der Kosten und der Zuschüsse

#### c) Beratung und Beschlussfassung über das weitere Vorgehen/grundsätzliche Festlegung auf eine der Planungsvarianten

Bau- und Liegenschaftsleiter Markus Waidele nimmt Bezug auf die Beratungsunterlagen und erläutert die Machbarkeitsstudien sowohl für die Variante 1, der Einrichtung eines Kindergartens im denkmalgeschützten Bestand des Badischen Hofes, als auch für die Variante 2, dem Neubau auf dem Gelände des Pfarrheims St. Bernhard-Wetzelshaus.

Bei Variante 1 ist die Einrichtung eines Kindergartens mit zwei U3-Gruppen und drei Ü3-Gruppen im Bestand möglich. Der Entwurf sieht die Unterbringung der Gruppenräume verteilt auf zwei Geschosse vor. Im Einzelnen würde ein Teil des Spielhofes des Wetzelshauses zum Areal des neuen Kindergartens zugeschlagen und ein kleinerer Bereich des Anbaus des Badischen Hofes abgerissen werden. Im Erdgeschoss könnten nebst Eingangsbereich zwei U3-Gruppen mit Intensivräumen und Schlafräumen sowie das Bistro (mit zusätzlichem separatem Eingang) untergebracht werden. Im 1. OG könnten 3 Gruppen mit Intensivräumen und einem Schlafräumen platziert werden. Im 2. OG stünden noch Räume für die Verwaltung, Geräte, ein Malraum und ein Mehrzweckraum zur Verfügung. Alle drei Geschosse wären mit einem Aufzug verbunden. Die Baukosten bei dieser Variante liegen bei ca. 6 Millionen EUR brutto.

Variante 2 sieht den Umbau des bestehenden Kindergartens St. Bernhard einschließlich Schwesternhaus vor. Das Wetzelshaus würde zurückgebaut und durch einen Neubau ersetzt, welcher sich unmittelbar an das Bestandsgebäude St. Bernhard anschließt. Der Eingangsbereich würde zwischen beiden Gebäudekomplexen liegen. Die Gruppenräume der U3-Kinder, die Verwaltung sowie der gemeinsame Speisesaal für die Ü3-Kinder und der Grundschule wären in den Bestandsgebäuden und die Gruppenräume der Ü3-Kinder sowie der Mehrzweckbereich in dem Neubau untergebracht. Die Barrierefreiheit zu den Räumlichkeiten im OG wird durch den zusätzlichen Einbau eines Aufzuges gewährleistet. Die nutzbare Freifläche beträgt rd. 530 qm. Die Baukosten bei dieser Variante liegen bei ca. 5 Millionen EUR brutto.

Die errechneten Gesamtkosten beider Varianten werden gegenübergestellt (EUR):

#### Variante 1 - Badischer Hof

Baukosten gemäß Studie Architekturbüro Lehmann

5.962.080,88

Förderung Städtebauförderung, gem. Berechnung KKBW

-2.997.175,65

Förderung Ausgleichstock (ang. 50 % aus Fachförderung)	-1.498.587,83
Zwischensumme	1.466.317,41
Option: Kauf Gebäude St. Bernhard und Flurstück 280/31 inkl. Nebenkosten	231.000,00
Förderung Städtebauförderung gem. Berechnung KKBW	-138.600,00
Zwischensumme	1.558.717,41
Neuer Proberaum Musik im Gebäude St. Bernhard (EG)	200.000,00
Förderung Städtebauförderung, gem. Berechnung KKBW	-120.000,00
Eigenanteil Gemeinde	1.638.717,41

### **Variante 2: Umbau/Erweiterung St. Bernhard**

Baukosten gem. Studie Architekturbüro Lehmann	5.008.066,21
Förderung Städtebauförderung, gem. Berechnung KKBW	-1.314.211,25
Förderung Ausgleichstock (ang. 50 % aus Fachförderung)	-657.105,63
Zwischensumme	3.036.749,34
Kauf Gebäude St. Bernhard u. Flst 280/31 inkl. Nebenkosten	231.000,00
Kauf restliche Spielplatzfläche Pfarrhausgrundstück inkl. NK	16.000,00
Förderung Städtebauförderung gem. Berechnung KKBW	-148.200,00
Zwischensumme	3.135.549,34
Neuer Gruppenraum Landjugend, z. B. Kinosaal Kulturhaus	100.000,00
Förderung Städtebauförderung, gem. Berechnung KKBW	-60.000,00
Containerlösung während Bauzeit Standort?, Erschließung?	300.000,00
Eigenanteil	3.475.549,34

Besonders beachtlich ist, dass die Höhe des Zuschusses aus dem Ausgleichstock völlig unkalkulierbar ist und eine reine Schätzzahl (50 % aus der Fachförderung) darstellt.

Darüber hinaus sind folgende Fragen bei Variante 1 ungeklärt:

- Beendigung eines Wohnmietverhältnisses im Badischen Hof wegen Eigenbedarfs bzw. Bereitstellung von Ersatzwohnraum
- Zukünftige Verwendung des Wetzehauses, bei Umbau zum Wohngebäude geschätzte Kosten abzgl. Zuschuss ca. 320.000 €
- zukünftige Verwendung des Schwesternhauses, bei Umbau zum Wohngebäude geschätzte Kosten abzgl. Zuschuss rd. 96.000 €

In der anschließenden Diskussion im Gemeinderat wird die Variante 1, Unterbringung des Kindergartens im denkmalgeschützten Gebäude Badischen Hof, favorisiert. Argumente für diese Variante sind u. a.

- Nutzung und Aufwertung des historischen Gebäudes Badischer Hof
- Nutzung des bestehenden Kindergartens St. Bernhard während der Umbauphase
- höhere Zuschüsse und somit geringerer Eigenanteil der Gemeinde

Übereinstimmend sieht der Gemeinderat auch den Erwerb des Pfarrheims St. Bernhard für sinnvoll an, da er die Möglichkeit bietet, evtl. Vereine unterzubringen (vgl. Musikproberaum) und die Begegnungsstätte (Pfarrsaal) erhalten werden kann. Überlegenswert ist darüber hinaus zu gegebener Zeit auch der Erwerb des Pfarrhauses. Mit dem Areal des Pfarrheims St. Bernhard und dem Gelände des Pfarrhauses könnte ein Dorfmittelpunkt geschaffen werden.

Nach Beratung wird mit elf Ja-Stimmen bei zwei Enthaltungen beschlossen: Für die Unterbringung des Kindergartens Bad Peterstal soll das Raumprogramm im komplett denkmalgeschützten Anwesen Badischer Hof weiterverfolgt werden.

### **TOP 3: Neubau eines Stauraumkanals/Regenüberlaufbeckens am Güterbahnhof**

## **Bad Peterstal;**

### **Vorstellung der Planung und Information zum weiteren Vorgehen**

Bau- und Liegenschaftsamtsteiter Markus Waidele informiert, dass nach Abschluss der Kanalbaumaßnahme Leopoldstraße ein größeres Schadenereignis aufgrund der Unterdimensionierung des Mischwasserkanals entstanden ist. Dabei wurde auch festgestellt, dass ein vorhandener Entlastungskanal im Bereich Güterbahnhof z.T. in offener Bauweise in den Vorfluter entwässert. Aus diesem Grunde wurde in Absprache mit dem Landratsamt Ortenaukreis ein Konzept erarbeitet, damit bei Starkregenereignissen eine ordentliche Ableitung des Mischwassers über den Entlastungskanal stattfinden kann, bei der auch das Mischwasser vom Regenwasser weitestgehend getrennt wird; dies ermöglicht ein sog. Stauraumkanal oder Regenüberlaufbecken.

Herr Stefan Freitag, Ingenieurbüro Kirn, Freudenstadt, erläutert die Planung für den Neubau eines Stauraumkanals/Regenüberlaufbeckens am Güterbahnhof Bad Peterstal und beantwortet Fragen aus dem Gemeinderat. Der Bau sei notwendig, da der bestehende Mischwasserkanal in der Leopoldstraße bei Starkregenereignissen nicht ausreicht und das in der Bundesstraße 28 verlegte Kanalsystem das anfallende Abwasser nicht auf einmal aufnehmen kann. Das geplante Regenüberlaufbecken hat eine Größe von 45 m<sup>3</sup> und eine Drosselwassermenge von 15 l/s. Es wird an den Mischwasserkanal in der Renchtalstraße (B 28) angeschlossen, hierbei muss die Gleisanlage der DB unterquert werden. Des Weiteren sind Aufdimensionierungsarbeiten und Anpassungen am Mischwasserkanal in der Renchtalstraße erforderlich. Nach der Kostenberechnung des Ingenieurbüros Kirn wird mit einem Finanzbedarf einschließlich Ingenieurhonorar von ca. 1.026.000 € brutto gerechnet. Die Zustimmung der DB AG für die Kreuzung der Bahnlinie liegt vor. Eine Ausschreibung wäre im Winter 2024/2025 möglich. Mit den Bauarbeiten könnte dann im Herbst 2025 begonnen werden.

Der Gemeinderat nimmt die Planung zustimmend zur Kenntnis; die Finanzierung soll im Haushalt 2025/26 eingeplant werden.

### **TOP 4: Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung – KTS)**

Die letzte Kalkulation der Kurtaxe wurde zum 01.01.2016 durchgeführt. Der aktuelle Kurtaxesatz beträgt 1,90 EUR je Übernachtung bzw. 42,00 EUR für die pauschale Jahreskurtaxe. Es wird vorgeschlagen, die Kurtaxe zum 01.01.2025 gem. vorliegender Kalkulation auf mindestens 2,20 EUR pro Übernachtung zu erhöhen.

Grundlage für die Kalkulation der Kurtaxe ist der § 43 des KAG. Nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) des Landes Baden-Württemberg können touristisch geprägte Gemeinden (Kurorte, Erholungsorte und sonstige Fremdenverkehrsgemeinden) eine Kurtaxe von ihren Übernachtungsgästen erheben, um die Kosten für die Herstellung und die Unterhaltung der bereitgestellten touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu decken. Die Kurtaxe wird von allen Personen, die sich in der Gemeinde aufhalten, aber nicht Einwohner der Gemeinde sind (ortsfremde Personen), und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten ist, erhoben. Es reicht also die bloße Möglichkeit, Einrichtungen oder Veranstaltungen der Gemeinde zu besuchen, ob von dieser Möglichkeit tatsächlich Gebrauch gemacht wird, ist nicht entscheidend. Die Kurtaxe wird auch von Einwohnern erhoben, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben (Zweitwohnungsinhaber oder Inhaber von Camping-Dauer-Stellplätzen) – diese sind zur Entrichtung einer pauschalen Jahreskurtaxe verpflichtet.

Die Kurtaxe darf höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen gedeckt werden (Kostenobergrenze). In der Kalkulation gehören auf der Kostenseite auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und die angemessenen Abschreibungen dazu. Der Kostendeckungsgrundsatz, der eine Kostenüberdeckung verbietet, ist auch bei der Kurtaxe zu beachten, da nur bestimmte Kosten über das Kurtaxeaufkommen finanziert werden dürfen. Es liegt jedoch im Ermessen der Gemeinde, ob eine volle oder lediglich eine

teilweise Kostendeckung angestrebt wird. Bei der Kalkulation ist darauf zu achten, dass keine Doppelfinanzierung stattfindet. In Bad Peterstal-Griesbach wird neben der Kurtaxe auch ein Fremdenverkehrsbeitrag gem. § 44 KAG erhoben. Über den Fremdenverkehrsbeitrag werden die allgemeinen Kosten der Kurverwaltung bzw. Tourist-Information sowie des Marketings finanziert. Diese Kosten sind deshalb in der Kalkulation für die Kurtaxe nicht enthalten.

Die Gemeinde Bad Peterstal-Griesbach betreibt zur Förderung des Fremdenverkehrs und des Erhöhungs- und Kurbetriebs die Kur- und Tourismus GmbH (KTG) und hat einen beherrschenden Einfluss auf diese. Die Kur- und Tourismus GmbH übernimmt unter anderem bisherige Aufgaben der Gemeinde wie z.B. die Aufgaben im Bereich des Marketings, die Planung und Durchführung von Veranstaltungen, die Beratung und Betreuung von Gästen und Beherbergungsbetrieben sowie die Verbesserung und Entwicklung der touristischen und kurortspezifischen Angebote. Deshalb sind in der Kalkulation sowohl direkte Kosten der Gemeinde als auch Kosten, die auf Seiten der KTG anfallen, enthalten.

Bei der Ermittlung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten für die Jahre 2025 und 2026 wurden die Haushaltsplanansätze der Gemeinde bzw. die Wirtschaftsplanansätze der KTG übernommen; für die Nachkalkulation für die Jahre 2020 bis 2023 wurden die notwendigen Angaben aus der jeweiligen Ergebnisrechnung übernommen. In den Ansätzen sind sowohl alle laufenden Kosten (Sach- und Personalkosten, Veranstaltungskosten) und Erlöse (Eintrittsgelder, Kostenersätze etc) als auch Abschreibungen, kalkulatorische Zinsen und Auflösungen enthalten. Ansatzfähige Kosten liegen nur insoweit vor, als sie nicht bereits anderweitig gedeckt sind. Werden Einrichtungen oder Veranstaltungen sowohl aus Mitteln der Kurtaxe als auch über sonstige Abgaben (Beiträge, Gebühren, Eintrittsgelder etc.) finanziert, sind diese Erlöse im Rahmen der Kalkulation von den Kosten abzuziehen.

Werden Kur- und Erholungseinrichtungen in nennenswertem Umfang auch von der örtlichen Bevölkerung in Anspruch genommen, ist dies im Rahmen der Kalkulation in Form eines Eigenanteils zu berücksichtigen. Die Kosten sind dann anteilmäßig auf die Kur- und Feriengäste einerseits und die Einwohner andererseits zu verteilen. Im Rahmen der Kalkulation ist der Mitbenutzungsumfang der ortsansässigen Bevölkerung zu schätzen. Bei der Schätzung der Höhe des Eigenanteils wird dem Ortsgesetzgeber ein weiterer Ermessensspielraum zugebilligt, weil eine exakte Ermittlung des Mitbenutzungsumfangs einen unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde.

Da gemäß der Kurtaxensatzung die Entrichtung der Kurtaxe nicht auf eine bestimmte Anzahl von Tagen im Jahr beschränkt ist, wurde – wie bisher - für die pauschale Jahreskurtaxe davon ausgegangen, dass die durchschnittliche Aufenthaltsdauer 29 Tage im Jahr beträgt. Dies entspricht auch in etwa dem derzeitigen Verhältnis von pauschaler Jahreskurtaxe und der Kurtaxe pro Tag. Laut Urteil des VGH Mannheim vom 13.09.1985 sind für die anzusetzende Aufenthaltsdauer bis zu 50 Tage zulässig.

Durch die Änderung des KAG im Jahr 2017 ist es möglich das elektronische Meldeverfahren in der Satzung aufzunehmen. Dies haben mittlerweile viele Kommunen verpflichtend umgesetzt. Auch die Mustersatzung des Gemeindetages sieht diese Möglichkeit vor. In der Gemeinde Bad Peterstal-Griesbach wurde der elektronische Meldeschein über das Verfahren jMeldeschein der AVS GmbH eingeführt. Das elektronische Meldeverfahren wurde jedoch noch nicht in die Satzung mitaufgenommen – auch nicht als Alternative zum manuellen Meldeverfahren mittels Meldeschein. Aktuell nutzen 47 Betriebe die elektronische Übermittlung. Der elektronische Meldeschein bietet Vorteile für Gastgeber, Gäste und die Verwaltung. Diese sind unter anderem die optische Aufwertung der Gästekarte, dem Gast bleibt das händische Ausfüllen der Meldescheine erspart und der Gastgeber muss die Meldescheine nicht bei der Verwaltung abgeben. Durch die elektronische Übermittlung entfällt zudem die Fehlerquelle bei der Datenübernahme und ein Meldeschein muss nicht von mehreren Stellen bearbeitet werden. Weitere positive Nebeneffekte sind, dass weniger Papier genutzt werden muss und auch die Lagerung der händisch ausgefüllten Meldescheine entfällt.

Grundsätzlich ist den Beherbergungsbetrieben eine elektronische Datenübermittlung zumutbar. Im Bereich des Tourismus und der Beherbergung erfolgt bereits ein Großteil der Reservierungen und der allgemeinen Kommunikation mit den Gästen über das Internet. Die Nutzung des Programms jMeldeschein wird von der Gemeinde kostenlos zur Verfügung gestellt. Seitens der Betriebe werden lediglich ein PC-Arbeitsplatz mit Internetzugang und ein Drucker benötigt. Eine Anbindung an vorhandene Buchungsprogramme ist i. d. R. möglich. Zudem soll es eine Härtefallregelung geben, bei welcher sich einzelne Betriebe vom elektronischen Meldeverfahren befreien lassen können, wenn es für den Meldepflichtigen unwirtschaftlich oder persönlich unzumutbar ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Schaffung der technischen Möglichkeiten für eine Datenfernübertragung der Meldung nur mit einem nicht unerheblichen finanziellen Aufwand möglich wäre oder wenn der Meldepflichtige nach seinen individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten nicht oder nur eingeschränkt in der Lage ist, die Möglichkeiten der Datenfernübertragung zu nutzen. In diesen Fällen ist die weitere manuelle Meldung mit den bisherigen Meldescheinen möglich. Es wird deshalb vorgeschlagen das elektronische Meldeverfahren verpflichtend in die Satzung mit aufzunehmen. Es soll jedoch ein Übergangszeitraum bis 30.06.2025 geben, in welchem auch noch die manuellen Meldescheine verwendet werden können. Abschließend erläutert Rechnungsamtsleiterin Simone Spinner die erstellte Kalkulation der Kurtaxe. Demnach läge der höchstzulässige Kurtaxesatz je Übernachtung bei 2,50 €. Nach Beratung wird einstimmig beschlossen: Der Kurtaxesatz beträgt ab dem 01.01.2025 je Übernachtung 2,20 € bzw. 63,00 € für die pauschale Jahreskurtaxe. Das elektronische Meldeverfahren wird in die Satzung verpflichtend mit aufgenommen. Der Entwurf der Neufassung der Kurtaxesatzung wird als Satzung beschlossen.

**TOP 5: Feuerwehr Bad Peterstal-Griesbach;  
Beratung und Beschlussfassung über die Erweiterung des  
Softwareprogramms „fireplan“**

Kommandant Stefan Huber informiert, dass die Freiwillige Feuerwehr bereits seit geraumer Zeit das Feuerwehrprogramm „fireplan“ im Einsatz hat. Bislang wurde nur die Grundversion „fireplan basic“ genutzt. Die Feuerwehr würde das Programm gerne auf die Version „fireplan standard plus“ erweitern. Bislang lagen die jährlichen Kosten bei 819,91 €. Bei Einsatz der Version „fireplan standard plus“ würden einmalige Kosten in Höhe von 712,81 € sowie jährliche Kosten in Höhe von 2.840,53 € anfallen. In der Grundversion werden Einsatzberichte sowie die Stammdaten der Feuerwehrmitglieder verwaltet. Mit der Erweiterung kommt eine App für alle Feuerwehrmitglieder hinzu, in der sämtliche Kommunikation, Termine und Dienstpläne abgehandelt werden. Darüber hinaus wird parallel zum Meldeempfänger alarmiert. Hinzu kommt ein Terminal, bei dem sich die Mitglieder für sämtliche Tätigkeiten an- bzw. abmelden. Über das Terminal werden auch Personaldaten, Fahrtenbücher, Führerscheinverwaltung, Materialverwaltung, Mängelmeldungen sowie der komplette Atemschutz erfasst. Dokumente wie Hydrantenpläne, Brandschutzpläne etc. können künftig im Einsatzleitwagen abgerufen werden. Der Speicherplatz für Dokumente u.a. wird von 500 MB auf 1 TB erhöht.

Nach Beratung wird einstimmig beschlossen: Das Softwareprogramm „fireplan“ soll auf „fireplan standard plus“ ausgeweitet werden.

**TOP 6: Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren Bad Peterstal-Griesbach;  
Beratung und Beschlussfassung über die Bestimmung der Gruppen, zu denen  
die betroffenen Straßen gehören sowie ggf. Beschränkung auf bestimmte  
Benutzungsarten und –zwecke gem. § 5 Abs. 6 Satz 2 und 3 Straßengesetz**

Im Flurbereinigungsverfahren Bad Peterstal-Griesbach – beschleunigte Zusammenlegung – wurden Gemeindeverbindungsstraßen, Gemeindestraßen, sonstige Straßen (Hofzufahrten u. a.) sowie beschränkt öffentliche Wege als gemeinschaftliche Anlagen angelegt bzw. wieder ausgewiesen. Sie wurden als öffentliche bzw. beschränkt öffentliche Wege mit der Ausführung des Zusammenlegungsplanes am 01.01.1991 dem Verkehr endgültig überlassen. Damit gelten diese Wege für den Verkehr nach § 5 Abs. 6 Satz 1 des Straßengesetzes für Baden Württemberg (StrG) als gewidmet.

Nach § 5 Abs. 6 Satz 2 und 3 StrG bestimmt die Gemeinde als Träger der Straßenbaulast in eigener Zuständigkeit die Gruppe, zu der die Straße gehört, und beschränkt, soweit erforderlich, die Überlassung für den Verkehr auf bestimmte Benutzungsarten oder Benutzungszwecke unter jeweiliger Beachtung der im textlichen Teil des Zusammenlegungsplans unter Nr. 3.3 festgesetzten Zweckbestimmung bzw. den Eintragungen in den Widmungskarten. Sie hat diese Verfügungen und den Zeitpunkt der endgültigen Überlassung für den Verkehr öffentlich bekanntzumachen.

Der Gemeinderat hatte in seiner öffentlichen Sitzung vom 25.11.2019 für die im Beschleunigten Zusammenlegungsverfahren betroffenen Straßen eine Gruppeneinteilung sowie im Einzelfall Beschränkungen auf bestimmte Benutzungsarten und –zwecke beschlossen.

Bei der Aufstellung der Vielzahl der betroffenen Straßen wurden mittlerweile zwei weitere Straßenabschnitte festgestellt, für die noch keine Festsetzung erfolgt ist. Es handelt sich zum einen um einen Teilbereich der Breitsodstraße von der Abzweigung der Bundesstraße 28 bis zur Einmündung Am Eckenacker und zum anderen um die Zufahrt von der Straße Mülben zu den Anwesen Mülben 8 und 9.

Nach Beratung wird einstimmig beschlossen: Der Straßenabschnitt der Breitsodstraße von der Bundesstraße 28 bis zur Abzweigung Am Eckenacker wird als „Ortsstraße“ im Sinne von § 3 Abs. 2 Ziffer 2 Straßengesetz Baden-Württemberg ohne Beschränkung auf bestimmte Benutzungsarten und –zwecke bestimmt.

Die Zufahrt von der Straße Mülben zu den Anwesen Mülben 8 und 9 wird als „sonstige Straße (Hofzufahrt)“ im Sinne von § 3 Abs. 2 Ziffer 3 Straßengesetz Baden-Württemberg ohne Beschränkung auf bestimmte Benutzungsarten und –zwecke bestimmt.

Die Verwaltung wird beauftragt, eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 6 Satz 3 Straßengesetz Baden-Württemberg durchzuführen.

## **TOP 7: Neubau eines Geh- und Radweges zwischen Bad Peterstal und Bad Griesbach; III. Bauabschnitt zwischen Fällbruck und Ortseingang Bad Peterstal;**

### **a) Vorstellung der Planung**

Hauptamtsleiter Matthias Börsig nimmt Bezug auf die Beratungsunterlagen und führt aus, dass der Gemeinderat zuletzt am 24.01.2024 über den Stand der Planungen zum III. Bauabschnitt des Geh- und Radweges informiert wurde. Seinerzeit hatte man sich für die jetzige Planvariante ausgesprochen, womit unterhalb der Fällbruck eine separate Fuß- und Radwegbrücke gebaut wird. Der Radweg wird dann entlang der Bundesstraße über den ehemaligen Holzplatz des Sägewerks Martin Müller geführt und wird dann mittels Querungshilfe an die B 28 angebunden. Die aktuelle Kostenschätzung für diese Variante beläuft sich auf ca. 765.000 € brutto. Alternativrouten wie z. B.

- die Führung des Geh- und Radweges über den Felssteg mit Anbindung an die Kostspringstraße wurde aus Kostengründen vom Regierungspräsidium abgelehnt (Kostenschätzung 1.450.000 €);
- die Führung des Geh- und Radweges mittels separater Fuß- und Radwegbrücke unterhalb der Fällbruck über den Holzplatz mit unmittelbarer Anbindung über die vorhandene Stahlbetonbrücke an die Kostspringstraße konnte aus rechtlichen Gründen nicht umgesetzt werden, da nicht alle Eigentümer der Privatstraße Kostspring einer Widmung als Anliegerstraße zustimmten.

Die Fußweganbindung erfolgt künftig über den bestehenden Felssteg bzw. alternativ über einen neu anzulegenden Fußweg in Richtung Kostspring.

Nach Beratung wird einstimmig beschlossen: Der aktuellen Planung wird zugestimmt.

### **b) Festlegung der Ausführungsvariante der zu errichtenden Rad- und Fußgängerbrücke über die Rench**

Hauptamtsleiter Matthias Börsig informiert, dass das Planungsbüro RS, Achern, für die Ausführung der Geh- und Radwegbrücke unterhalb der Fällbruck drei Alternativen erarbeitet hat. Die Brücke kann als Stahlbrücke (Kosten ca. 199.000 € netto), als Alufachwerkbrücke

(Kosten ca. 196.000 € netto) oder als Holztrögbrücke (Kosten ca. 191.000 € netto) ausgeführt werden. Der Gemeinderat sollte sich für eine Variante entscheiden; die Zustimmung des Regierungspräsidiums zur gewählten Ausführungsvariante muss dann allerdings noch eingeholt werden.

Nach Beratung wird mit 8 zu 5 Stimmen beschlossen: Die neu zu errichtende Rad- und Fußgängerbrücke über die Rench unterhalb der Fällbruck soll als Stahlbrücke ausgeführt werden. Die Gestaltung soll den Auskragungen im BA I und II (verzinkt, Füllstabgeländer, Farbanstrich) entsprechen.

**TOP 8: Bekanntgaben aus der Arbeit der Gemeindeverwaltung sowie Beantwortung von Anfragen aus der letzten Gemeinderatssitzung**

Keine.

**TOP 9: Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 09.09.2024**

Keine.

**TOP 10: Anträge, Fragen und Anregungen aus der Mitte des Gemeinderates**

Mitglied Franz Doll lobt den Einsatz der Familien Schmieder/Huber beim Tag der Gläsernen Produktion auf dem Löcherhansenhof.

Mitglied Stefan Bächle erkundigt sich nach der Dauer der drei Ampel-Baustellen in der Ortsdurchfahrt von Bad Peterstal. Bauamtsleiter Markus Waidele informiert, dass die Ampel im Bereich der Baustelle bei der ehemaligen Tankstelle Platten vermutlich gegen Ende der laufenden Woche entfernt werden kann. Die Ampel vor dem Rathaus Bad Peterstal dürfte noch etwa zwei bis drei Wochen bestehen bleiben. Die Ampel im Bereich Kostospring bleibt noch längere Zeit in Betrieb.

gez. Meinrad Baumann  
Bürgermeister